

(Vizepräsident Bär.)

(A) der Maßregelung der Chemnitzer Werkstättenarbeiter hier vertreten.

Wir dürfen es vor allem nicht dahin kommen lassen, daß die Staatsarbeiter einen Anlaß zum Streiken haben. Die Allgemeinheit muß sich vor ihre berechtigten Forderungen stellen. Darüber sind sich auch die Staatsarbeiter klar, daß ihre Forderungen aussichtslos sind, sobald sie nicht von der öffentlichen Meinung gestützt werden. Die Staatsarbeiter wissen sehr wohl, daß das Streikrecht für sie nur einen theoretischen Wert hat und sie durch eine gemeinsame Arbeitseinstellung ihrer Sache nur Schaden würden. Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die natürlichen Ursachen, die in anderen als Staatsbetrieben zu einem Streit führen können, durch Gewährung von Rechten und durch Zugeständnisse auf wirtschaftlichem Gebiete überwunden werden. Einer klugen Verwaltung muß es möglich sein, die Arbeiter auf das zweckentsprechende Maß von Selbstverwaltung und Verantwortlichkeit auch ohne Streik zurückzuführen. Der Zusammenschluß der Staatsarbeiter in Berufsvereinen, die Streiks ausschließen, darf nicht verboten oder beeinträchtigt werden. Es liegt im Interesse des Staates und der Arbeiter, wenn sich diese zu Berufsvereinen zusammenschließen, mit denen die Verwaltung in Fühlung treten kann. Die Verwaltungen dürfen es nicht ablehnen, mit den Berufsvereinen mündlich oder auf schriftlichem Wege zu verhandeln. Ein Aufsichtsrecht darf den Behörden nicht zustehen, ebensowenig sind Eingriffe in die Tätigkeit der Berufsvereine statthaft. Den Staatsarbeitern darf auch nicht die Teilnahme an politischen Bestrebungen vorenthalten werden, soweit diese nicht den Bestand und die Autorität des Staates gefährden. Vorschriften über Versammlungsbesuch und über das Halten bestimmter Zeitungen billigen wir nicht. Dies würde zu einem unklugen Bevormundungssysteme führen, das nur mit Hilfe von Denunziationen durchgeführt werden kann.

Wie wir für die Staatsarbeiter Freiheit in Ausübung ihrer politischen Rechte fordern, so soll ihnen auch die Übernahme öffentlicher Ehrenämter, die durch Reichs-, Landes- oder Gemeindegesetze geschaffen sind, gestattet werden, und zwar ganz ausdrücklich unter Fortbezug ihres Lohnes. Hierbei haben die §§ 22, 139 und 140 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung zu finden. Mit Arbeitern, die zur Wahrnehmung ihrer Ehrenämter nach vorheriger rechtzeitiger Meldung von ihrem Betriebe fern bleiben, kann demnach ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das

Arbeitsverhältnis nicht gelöst werden. Auch dürfen (C) den Arbeitern keinesfalls aus der Art der Ausübung solcher Ehrenämter Nachteile entstehen.

Die Behörde darf nicht für irgend eine bestimmte Organisation Partei ergreifen, der Grundsatz der Gleichberechtigung darf nicht verletzt werden.

Als selbstverständlich sehen wir es an, daß in den Betrieben von den Arbeitsverbänden keine Agitation getrieben wird. Auch die politische Agitation muß von den Arbeitsstellen ferngehalten werden.

Gegen derartige Verstöße bringt unser Antrag in Abschnitt III Nr. 2 besondere Bestimmungen in Vorschlag. Arbeiter und Angestellte, die ihre dienstliche Stelle oder Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Dienststellenvorstand zu verwarnen. Bei Wiederholung kann Entlassung erfolgen. Die Entlassung bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Stelle. Religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Arbeitszeit und die Ausübung des Vereinsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht verhindert werden. Sie gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

So haben wir es nicht gebilligt, daß sich im August 1912 das sächsische Kriegsministerium dem Vorgehen des Herrn v. Heeringen angeschlossen hat gegen die (D) Zugehörigkeit der Militärarbeiter zum Deutschen Militärarbeiterverbände. Bayerns Kriegsminister hatte es in dieser Frage nicht so eilig, es Preußen nachzutun, sondern hielt sich wohlweislich zurück. Unsere Interpellation über diese Frage gelangte im letzten Landtage leider nicht mehr zur Verhandlung.

Disziplin erkennen wir als notwendig an, aber nur insoweit, als sie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Betriebe erforderlich ist. Disziplinarrecht geht vor Vereinsgesetz, sagen die Behörden. Nach unserer Auffassung kann die fundamentale Bestimmung des Reichsvereinsgesetzes § 1 Abs. 1 nicht aufgehoben werden. Reichsrecht geht vor Landesrecht, das muß unter allen Umständen bestehen bleiben!

Angeichts der Tatsache nun, daß den Berufsvereinen der Staatsarbeiter nur ein beschränktes Vereinigungsrecht zugestanden werden kann, müssen andere geeignete Formen gefunden werden, die den Arbeitnehmern einen Einfluß auf die Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Die Berufsarbeiter der Staatsvereine wünschen vielfach, daß das Arbeitsrecht bis in die Einzelheiten festgelegt wird. Ein System von Arbeiterausschüssen soll in diesem Falle nur mehr prüfend und regelnd eingreifen. Eine zweite Gruppe